OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604260/5/KH

Datum:
Linz, 27. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der M R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 3. Februar 2021, GZ: BHSE/920150001095/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. Februar 2021, GZ: BHSE/920150001095/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über M R (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 22 Stunden), weil ihr vorgeworfen wurde, am 7. Februar 2020 um 09:00 Uhr in S, als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen x mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl sie und die Person(en), in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

2. Die Bf brachte in der binnen offener Frist erhobenen Beschwerde vor, dass bei einem Treffen mit dem anderen Fahrzeuglenker ein Sachverständiger der Versicherung eine Fahrzeuggegenüberstellung vorgenommen hat, die ergeben habe, dass die Schäden an beiden Fahrzeugen sowohl höhenmäßig, als auch strukturell nicht miteinander korrespondieren, weshalb aus technischer Sicht die verursachte Beschädigung am Fahrzeug des Beteiligten durch die Bf ausgeschlossen werden könne. Auch sei es bis heute zu keiner Versicherungsleistung gekommen. Nach dem von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt sei es beim Ausparken zu einer Berührung mit dem gegnerischen Fahrzeug gekommen, was sich auch mit den Wahrnehmungen des Zeugen, der sogar Schleifgeräusche gehört haben will, decke. In diesem Fall müsste der Schaden jedoch ausschließlich auf der vorderen Seite des Fahrzeuges sein, was nicht der Fall sei. Sie habe sich vergewissert, ob sich ihr Blick durch die Rückfahrkamera auch bestätigt und sie keinen Schaden verursacht habe. Diese von ihr kontrollierte Stelle habe sich ausschließlich auf die rechte vordere Seite des anderen Fahrzeugs bezogen. Es sei keinesfalls plausibel, dass sie wo anfahre und dann erst durch einen weiteren Parkvorgang einen Schaden verursache, der noch dazu auf der falschen Seite des Fahrzeuges sein sollte, was auch nie Thema des angeblich Geschädigten gewesen sei. Da es weder zu einem unfallbedingten Sachschaden, noch – bestätigt durch die Versicherung – zu den dazugehörigen Schadenszahlungen gekommen sei, lege sie Beschwerde gegen das Straferkenntnis ein.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf parkte am 7. Februar 2020 um 09:00 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x neben dem Gebäude mit der Adresse S. Nach einem Termin bei der Krankenkasse stieg sie in das Fahrzeug, fuhr rückwärts aus der Parkfläche und wollte dann das Fahrzeug durch Einfahren in eine Schrägparklücke wenden. Zu dieser Zeit war das auf J L zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Parklücke abgestellt.
Ein Zeuge, der zur Vorfallszeit am Eingang zur Krankenkasse stand, sah, dass sich das Fahrzeug des J L bewegte und nahm auch ein Geräusch, von ihm als Schleifgeräusch identifiziert, wahr.

Vom kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen wurden am 19. August 2020 Messlattenfotos vom Fahrzeug der Bf angefertigt, wobei dieser anhand der von der Polizei aufgenommenen Lichtbilder vom Fahrzeug des J L feststellte, dass die Schadensbilder übereinstimmen.

Daraufhin erfolgte am 27. August 2020 eine Gegenüberstellung beider Fahrzeuge durch einen von der Haftpflichtversicherung der Bf beauftragten kraftfahrtechnischen Sachverständigen. Er fertigte weitere Lichtbilder an, welche die Bf dem Verwaltungsgericht übermittelte, und kam zu dem Schluss, dass am Fahrzeug der Bf die hintere Stoßfängerverkleidung seitlich rechts im strukturierten Bereich abgeschürft und am Fahrzeug des J L die vordere Stoßfängerverkleidung im Eckbereich leicht oberflächlich verkratzt ist. In seiner fachlichen Stellungnahme hielt der Sachverständige fest, dass die besichtigten Schäden sowohl höhenmäßig, als auch strukturell nicht korrespondieren und aus technischer Sicht die Verursachung der Beschädigung am Fahrzeug des J L durch das Fahrzeug der Bf ausgeschlossen werden kann. Die Versicherung erstattete in der Folge keine Leistung.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Schaden am Fahrzeug des J L durch das Fahrmanöver der Bf zur Tatzeit am Tatort, wie im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, verursacht worden ist.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Die Bf hat ein Gutachten eines kraftfahrtechnischen Sachverständigen, welcher von ihrer Haftpflichtversicherung beauftragt wurde, vorgelegt. Dieser kommt, wie im festgestellten Sachverhalt erwähnt – zum Schluss, dass der Schaden am Fahrzeug des J L nicht durch das Fahrzeug der Bf verursacht worden sein kann.

Zur Aussage des Zeugen, der den Vorfall von der anderen Straßenseite aus beobachtet hat, ist festzuhalten, dass grundsätzlich nicht an der Glaubwürdigkeit dessen Beobachtung gezweifelt wird. Er hat allerdings nicht direkt gesehen, ob bzw. wenn ja, wo das Fahrzeug der Bf jenes des J L touchiert hat und es ist weiters fraglich, ob er die von ihm beschriebenen Schleifgeräusche zu dieser Tageszeit aufgrund der Umgebungsgeräusche tatsächlich wahrnehmen hätte bzw. wenn ja, ihrer Verursachung korrekt zuordnen hätte können.

Zusammengefasst ist der fachlichen Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Sachverständigen zu folgen, welcher beide Fahrzeug gegenübergestellt hat und zum Schluss gekommen ist, dass der am Fahrzeug des J L ersichtliche Schaden nicht durch jenes der Bf verursacht worden sein kann.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen […] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a par. cit. bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […]

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der der Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist festzuhalten, dass im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht festgestellt werden

konnte, dass der Schaden am Fahrzeug (Kennzeichen x) des J L am Tatort zur Tatzeit durch das Ausparkmanöver der Bf mit ihrem Fahrzeug (Kennzeichen x) verursacht wurde.

Gemäß § 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Im vorliegenden Fall konnte nicht erwiesen werden, dass der Schaden am erwähnten Fahrzeug durch jenes der Bf verursacht wurde, weshalb das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen war.

2.2. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge gründet sich in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten

(Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing